

ExpertInnen-Workshop des IzKK
Kindschaftsrechtliche Aspekte des FGG Reformgesetzes

25.10.2007, 9-00 – 16.30 im DJI

Das Bundesministerium der Justiz hat im Frühjahr 2005 einen ersten Referentenentwurf zu einer vollständigen Neuregelung des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des familiengerichtlichen Verfahrens vorgelegt. Nach diversen Bearbeitungswellen liegt nun seit September 2007 ein nach der Anhörung der Länder im Bundesrat ergänzter Regierungsentwurf vor, der demnächst im Bundestag beraten wird. Das Gesetz soll Mitte 2008 verabschiedet werden. Die Länder werden eine Umsetzungsfrist bis Mitte 2009 erhalten. Die speziellen kindschaftsrechtlichen Vorschriften finden sich bereits als §§ 50 e, f FGG im Gesetzentwurf zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohl, der bereits Mitte 2008 in Kraft treten wird.

Ziel dieser Reform ist es, die derzeit noch lückenhaften Regelungen des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) zu einer zusammenhängenden, bürgernahen, unformalistischen Verfahrensordnung auszubauen und das große Familiengericht zu schaffen.

Darüber hinaus hat sich der Gesetzgeber zum Ziel gesetzt, in Familiensachen konfliktlösende Elemente verstärkt ins Verfahren einzubringen, gerichtsnahe Beratung im familiengerichtlichen Verfahren zu verankern und einvernehmliche Regelungen noch mehr als bisher zu fördern. Für die kindschaftsrechtlichen Verfahren (z.B. Kindeswohlgefährdung, Umgang, elterliche Sorge) soll ein Vorrangs- und Beschleunigungsgrundsatz gelten.

In sorge- und umgangsrechtlichen Verfahren liegt die Verfahrensdauer derzeit bei etwa 7 Monaten. Das Bundesverfassungsgericht und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte haben gerade in diesen Verfahren den Faktor Zeit als ausschlaggebend für eine nachhaltige Verwirklichung des Kindeswohls angemahnt.

Als Weiterentwicklung der Cochemer Praxis und im Vorfeld der FGG-Reform haben sich daher in verschiedenen Landgerichtsbezirken Modelle zur Beschleunigung des familiengerichtlichen Verfahrens vor allem im Hinblick auf die Regelung des Umgangs entwickelt. Durch eine rasche Terminierung und durch einen möglichst frühzeitigen Einbezug von Beratungsstellen soll die Verfestigung einer destruktiven Dynamik zu Lasten der betroffenen Kinder und eine Entfremdung vom nicht-betreuenden Elternteil verhindert werden.

Verfahrensbeschleunigung ist kein jedoch Selbstzweck. Das Beschleunigungsgebot soll dem Kindeswohl dienen und wird durch dieses zugleich begrenzt.

Es muss daher überprüft werden, ob dieser „beschleunigte“ Verfahrensweg und die Stärkung des Elements der Einvernehmlichkeit in jedem Stadium der Verfahrens tatsächlich im Einzelfall eine optimale Umsetzung des Kindeswohls ermöglichen – oder ob es Fallkonstellationen gibt, die eine andere Vorgehensweise verlangen.

Zu denken ist hierbei an die für Fragen des Umgangsrechts durchaus relevante Abklärung des Verdachts auf intrafamiliären sexuellen Missbrauch, das Vorliegen häuslicher Gewalt oder hochstreitige Trennungverläufe. Intrafamiliäre Gewaltbeziehungen sind gekennzeichnet durch eine spezifische Dynamik von Macht und Ohnmacht, die eine echte konsensuale Einigung gleichstarker Partner unmöglich macht. Ein beschleunigtes Verfahren mit einem nicht schriftlich vorbereiteten erster Termin und einer sich sofort anschließenden einstweiligen Anordnung oder einer Einigung im Termin birgt die Gefahr, bestehende dysfunktionale Strukturen zu verfestigen.

Im Rahmen dieser anstehenden *Reform der Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamRG)*, die für Kindschaftssachen ein explizites Beschleunigungsgebot statuiert und den Focus auf ein Hinwirken des Gerichts zugunsten einer einvernehmlichen Lösung setzt, wird die Entwicklung und Implementierung von good practice Modellen der Kooperation im Hinblick auf die Verfahrensgestaltung für die Verwirklichung des Kindeswohls von entscheidender Bedeutung sein.

Ziel des ExpertInnen-Workshops war es, durch seine interdisziplinäre Struktur den **Dialog zwischen Gesetzesvorbereitenden und zukünftigen**

RechtsanwenderInnen zu eröffnen, **Entwicklungsbedarfe im Reformentwurf** zu identifizieren und die Formulierung von **Leitlinien für die Zusammenarbeit von Gerichten, öffentlicher Jugendhilfe und dritten Verfahrensbeteiligten** (RechtsanwältInnen, Verfahrensbeiständen, Sachverständigen, freien Beratungsstellen) im Rahmen des FamRG zu initiieren.

Herr Ministerialrat Dr. Meyer-Seitz, der für die FGG Reform zuständige Referatsleiter aus dem BMJ informierte uns in seinem Einführungsvortrag grundlegend über die geplanten Änderungen des familiengerichtlichen Verfahrens durch das FGG-Reformgesetz und über die sich für die Praxis ergebenden Konsequenzen. Im Anschluss daran beleuchtete Frau Rechtsanwältin Mareike Sander, Vorstandin der DGgKV, kritisch das Cochemer Modell und die davon ins FamRG übernommen Elemente aus Sicht der von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder.

Zentrale Arbeitsplattform des Workshops waren vier thematisch gebundene Arbeitsgruppen, in denen der Transfer des FGG Reformgesetzes in die kindschaftsrechtliche Praxis erprobt und die daraus resultierenden, spezifischen Fragestellungen diskutiert wurden. Die Arbeitsgruppen wurden von Impulsreferaten eröffnet und arbeiteten zu den Schwerpunkten: •Häusliche Gewalt •Intrafamiliäre sexuelle Gewalt •Hochstreitige Elternschaft •Einvernehmlichkeit und Rollenkonflikte der verfahrensbeteiligten Professionen.

Von den Arbeitsgruppen wurden jeweils Änderungsvorschläge für das FamRG auf der Ebene des Gesetzestextes formuliert und Elemente guter Praxis für die Umsetzung des FamRG in den Familiengerichten vor Ort zusammengestellt. Beides wurde im Schlussplenum vorgetragen und durch Herrn Dr. Meyer-Seitz in einem abschließenden Votum im Hinblick auf den noch laufenden Prozess der Gesetzgebung gewürdigt.